

<b>Sachgebiet</b> Bauamt	<b>Sachbearbeiter</b> Frau Heller		
<b>Beratung</b> Bau- und Umweltausschuss	<b>Datum</b> 02.05.2022	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung
<b>Betreff</b> Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 6 "Cadolzburg-Süd" zur Errichtung eines Zaunabschnitts mit einer Höhe von 1,95 m auf dem Grundstück Untere Leitenstr. 8, Fl.Nr. 597/7, Gmkg. Cadolzburg			
<b>Anlagen:</b> 20220323_Luftbild Antrag ISO_Untere Leitenstr. 8 Plan_Untere Leitenstr. 8			

**Sachverhalt:**

Ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 6 „Cadolzburg-Süd“ zur Errichtung einer Einfriedung mit einer Höhe von 1,95 m für das Grundstück Untere Leitenstr. 8 wurde eingereicht.

Bei einer Baukontrolle wurde festgestellt dass die Einfriedung zu hoch ist.

Hierfür ist folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 „Cadolzburg-Süd“ nötig:

- **§9 Einfriedungen**

zulässig: Die maximale Höhe straßenseitiger Einfriedungen beträgt einschl. Sockel 1,20 m über Straßenoberkante. Sockelhöhe max. 0,40 m. Ausführungen in Holz, Metall oder Maschendraht sind zulässig. Maschendrahtzäune müssen hinter pflanzt werden.

errichtet: 1,95 m u. Sockel 0,54 m

Bisher wurde einer Befreiung auf 1,8 m an der Staatsstraße 2409 Ortsausgang in Richtung Ammerndorf zugestimmt und einer Bauvoranfrage für einen Schallschutzzaun an der Hindenburgstraße/ Steinbacher Straße mit einer Höhe von 1,70 m in Aussicht gestellt.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Ausschuss beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag (gdl. BV Nr. 26/2022) zu erteilen. Das Vorhaben soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Cadolzburg-Süd“ errichtet werden (Beurteilung nach § 30 BauGB). Das Baugrundstück ist über die Untere Leitenstraße erschlossen und an die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen.

Die erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 6 „Cadolzburg-Süd“ hinsichtlich der textlichen Festsetzungen

- **§9 Einfriedungen**

zulässig: Die maximale Höhe straßenseitiger Einfriedungen beträgt einschl. Sockel 1,20 m über Straßenoberkante. Sockelhöhe max. 0,40 m. Ausführungen in Holz, Metall oder Maschendraht sind zulässig. Maschendrahtzäune müssen hinter pflanzt werden.

errichtet: 1,95 m u. Sockel 0,54 m

werden erteilt.